

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. Erziehungswissenschaft 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Bildung von Noten
- § 11 Prüfungssprachen
- § 12 Master Thesis
- § 13 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe mit dem Abschluss Master of Arts ist

1. der erfolgreiche Abschluss des Bachelors Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg mit der Spezialisierungsoption „außerschulische Erziehungswissenschaften“ (erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang) oder
2. ein abgeschlossenes äquivalentes, mindestens sechssemestriges Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang.

(2) Äquivalenz im Sinne von Absatz 1, Ziffer 2.) liegt vor, wenn mindestens 80 Leistungspunkte (LP) im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nachgewiesen werden. Sofern 80 LP im Bereich Erziehungswissenschaft/Pädagogik nicht eindeutig nachgewiesen werden können, trifft die Entscheidung, ob externe Studienabschlüsse äquivalent im Sinne des Absatz 1 Ziffer 2.) sind, der Zulassungsausschuss. Ihm gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die vom Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaften bestellt werden. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bis zum 1. Dezember im Semester der Zulassung geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

(4) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren werden vom Zulassungsausschuss getroffen.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Der Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten, ethisch verantwortlichen und reflexiven pädagogischen Professionalität; er vermittelt Kompetenzen zur Erforschung und Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen sowie zur Konzeption und Gestaltung pädagogischer Prozesse unter verschiedenen institutionellen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen.

(2) Der Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildung in Europa – Education in Europe befasst sich mit Fragen der Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Lern- und Bildungsprozessen in biographischen und institutionellen Übergängen über die Lebenszeit im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und Lokalisierung.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 oder mehr Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 12 geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus 15 Modulen, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Modul 4 und Modul 5 sind alternativ als Vertiefungsbereich zu studieren. Im Wahlpflichtbereich sind aus den Modulen 9 bis 14 zwei Module frei wählbar.

(2) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	EW 1	EW 3			EW 7	EW 8	Wahl: 1 aus 3
2. Sem.		Wahl: 1 aus 2		EW 6			WPF 9 WPF 11 WPF 14
3. Sem.	EW 2	VT 4	VT 5		Wahl: 1 aus 3	WPF 10 WPF 12 WPF 13	
4. Sem.	EW 15						

(3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
EW 1: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	1 V/S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10
EW 2: Bildung im Kontext von Politik und Gesellschaft	1 S: 2 SWS	Referat mit Ausarbeitung (15-20 Seiten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	5
EW 3: Entwicklung, Sozialisation, Bildung über die Lebenszeit	1 V: 2 SWS 2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
VT 4: Entwicklung, Sozialisation, Bildung in Kindheit und Jugend (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
VT 5: Bildung im Erwachsenenalter (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
EW 6: Interkulturelle Bildung	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten)	10
EW 7: Praktikum (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	2 S: je 1 SWS 1 Pr: 0 SWS	Praktikumsbericht (ca. 25 Seiten)	15
EW 8: Empirische Forschungsmethoden	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
WPF 9: European Studies (Wahlpflicht)	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	10

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
WPF 10: Soziologie (Wahlpflicht)	3 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–20 Seiten)	10
WPF 11: Bildungsökonomie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Präsentation (20 Min.) und Hausarbeit (10–15 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung (15–20 S.)	10
WPF 12: Philosophie der Bildung (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–18 Seiten)	10
WPF 13: Beratungs- und Organisationspsychologie (Wahlpflicht)	1 S: 2 SWS 2 S/Ü: je 2 SWS	Haus- oder Projektarbeit (15–20 Seiten) oder mündliche Prüfung (25 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)	10
WPF 14: Medienpädagogik (Wahlpflicht)	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (15–25 Seiten) oder Projektarbeit (10–15 Seiten)	10
EW 15: Abschlussarbeit: Master Thesis	1 S: 1 SWS	Master Thesis (ca. 80 Seiten)	30
EW: Erziehungswissenschaft; VT: Vertiefungsbereich; WPF: Wahlpflichtfach			

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat im Wahlpflichtbereich zusätzliche Modulprüfungsleistungen oder Workload erbracht, kann sie oder er selber entscheiden, welche dieser Leistungen in die weitere Berechnung der Modulnote einfließen soll. Die Entscheidung ist der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer durch die Studierende oder den Studierenden im Rahmen des Prüfungszeitplanes zum Zwecke der verbindlichen Eintragung mitzuteilen. Die überzähligen Leistungspunkte bleiben unberücksichtigt.

(5) Während des Studiums ist ein Praktikum inklusive je eines Vor- und Nachbereitungsseminars abzuleisten, für das 15 LP angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Master Thesis anzufertigen, für die 30 LP angerechnet werden. Die Master Thesis wird mit einer Lehrveranstaltung begleitet.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Praktikum (Pr): Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit der Gestaltung von Bildungsprozessen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von pädagogischen Prozessen und die Bearbeitung von erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Neben den § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen wird im Studiengang folgende Prüfungsform angewendet:

Projektarbeit: Eine schriftliche Arbeit, in der konkrete projektbezogene Fragestellungen thematisiert werden, die von der Formulierung der Frage bis zur Präsentation der Ergebnisse eigenständig bearbeitet werden.

§ 8 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 RaPO können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 6 Absatz 2 RaPO gilt: Für Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 10 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 12 Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

§ 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg